

BESTIMMUNGEN

des Schweinezuchtverbandes Oberösterreich über den Ankauf und Verkauf, sowie Vermittlung von Ebern sowie von trächtigen und ungedeckten Jungsauen

gemäß Vorstandsbeschluß vom 20. Jänner 2000

A. Allgemeines

1. Der Schweinezuchtverband Oberösterreich ist Veranstalter von Zuchtschweine-Versteigerungen zu welchem Zweck der Verband Zuchttiere von Mitgliedern ankauft. Der Verband entscheidet über die Belieferung der einzelnen Versteigerungen durch die Mitglieder und über die Teilnahme von Kaufinteressenten bei den Absatzveranstaltungen.

(Für alle Zuchtschweine mit Anlieferungsgenehmigung übernimmt der Schweinezuchtverband mit dem Eintrieb in die Versteigerungshalle die Pflichten eines Verwahrers, wobei zum verlaublichen Tages-Schlachtpreis gehaftet wird).

Der Verband führt zudem Zuchtschweine- An- und Verkäufe direkt ab Stall des Mitgliedsbetriebes durch.

Von ihm können auch Kaufgeschäfte zwischen Mitgliedsbetrieben und diversen Kaufinteressenten vermittelt werden.

2. Die Ankaufs- und Verkaufsbedingungen gelten als anerkannt:
 - a) für das Mitglied durch Stellung eines Verkaufsangebotes einem Verbandsbevollmächtigten gegenüber zur weiteren Versteigerung oder zum Verkauf ab Stall.
 - b) für den Versteigerungskäufer durch den Erwerb eines SZV-Verkaufskataloges bzw. durch die Behebung eines registrierten Winkers.
 - c) für den Käufer ab Zuchtbetrieb durch die Legung eines Kaufgebotes dem Schweinezuchtverband gegenüber.
 - d) für Käufe durch Besamungsstationen und für den Export gelten konkret vereinbarte Sonderbestimmungen.

3. Rechtsbeziehungen finden bei An- und Verkäufen durch den Zuchtverband einerseits zwischen Mitglied und Verband, andererseits zwischen Verband und Käufer statt.

Das Mitglied als Verkäufer von Zuchttieren hat den Verband für von Dritten geltend gemachten Ansprüchen aus Gewährleistung und Schadenersatz schad- und klaglos zu halten.

Bei Vermittlungsgeschäften werden Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Mitglied als Verkäufer und dem Käufer begründet. Gewährleistungsansprüche sind in diesem Falle direkt zwischen Verkäufer und Käufer zu regeln.

4. Jeder Beschicker, Teilnehmer und Besucher einer Versteigerung haftet für Schäden, die er oder seine Gehilfen an Tieren, Versteigerungsanlagen, Geräten oder an Fahrzeugen am Versteigerungsgelände anrichtet.

Das Mitglied verzichtet dem Verband gegenüber auf die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche, die sich aus einer Verletzung der Sorgfalt bei der Vertragsabwicklung oder Verkehrssicherungspflichten ergeben. Es wird der Verband auch diesbezüglich schad- und klaglos gehalten.

5. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Für Decken und Befruchten der Eber sowie für die Trächtigkeit bzw. Zuchtauglichkeit der Sauen gelten besondere Regelungen.

6. Das verkaufte Tier bleibt bis zur vollständigen Bezahlung uneingeschränktes Eigentum des Verbandes.

B. Zulassung und Beschickung

1. Der SZV kauft grundsätzlich nur Tiere an, welche vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, für die ein einwandfreier und vollständiger Abstammungs- und Leistungsnachweis beigebracht werden kann und die den jeweils festgesetzten Mindestanforderungen hinsichtlich Alter, Entwicklung, Abstammung und Leistung genügen.

Die vom SZV angekauften Tiere werden zur Absatzveranstaltung aufgetrieben. Den Weisungen des SZV ist Folge zu leisten.

2. Mit der Genehmigung des Auftriebes zur Versteigerung nimmt der SZV das Verkaufsangebot unter der Bedingung an, dass bei der laufenden Versteigerung ein Weiterverkauf des Zuchttieres erfolgt.
3. Der Ankaufspreis bestimmt sich nach dem Versteigerungserlös abzüglich einer Spanne für den SZV, dessen Höhe durch den Vorstand festgesetzt und veröffentlicht wird.
4. Der Antransport der Tiere hat tiergerecht zu erfolgen und erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers. Versicherungsschutz besteht demnach nicht.

C. Körung der Eber und Einstufung der weiblichen Tiere

1. Vor der Versteigerung werden Eber nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Tierzuchtgesetzes, LGBl.7/1995, gekört. Für die Einstufung der Tiere in die einzelnen Zuchtwertklassen sind die vom Vorstand festgesetzten Leistungsanforderungen maßgebend. Die in Zuchtwertklasse I gekörten Eber gelten für den Bereich des Schweinezuchtverbandes Oberösterreich als herdebuchfähig. Der Körschein mit eingetragener Körklasse wird durch den Schweinezuchtverband dem Käufer zugestellt. Die Körentscheidung gilt für die gesamte Dauer der Zuchtverwendung des Ebers bzw. bis zur neuerlichen Körentscheidung.
2. Die Kosten der Körung der Eber trägt das Mitglied als Verkäufer.
3. Die angebotenen weiblichen Tiere werden vor der Versteigerung in Preisklassen gemäß der vom Vorstand des Verbandes festgesetzten Leistungsanforderungen eingeteilt.

D. Durchführung der Absatzveranstaltung

1. Durch eine Versteigerung des Tieres wird der Ankauf durch den SZV wirksam. Im Falle einer Nichtversteigerung von Tieren ist der Ankauf unwirksam, der Verband stellt dem Mitglied jedoch ein verbindliches Kaufanbot zum verlautbarten Tagesschlachtpreis.

Die bei einer Versteigerung nicht zum Zuchteinsatz verkauften Eber der Körklassen II und IIIa gelten mit der Beendigung der Versteigerung als nicht gekört und sind daher umgehend und nachweislich der Schlachtung zuzuführen.

2. Alle aufgetriebenen Tiere werden vor der Körung bzw. Versteigerung vom anwesenden Amtstierarzt untersucht und sind daher als gesundheitlich einwandfrei zu betrachten. Bei der Untersuchung festgestellte Mängel, die aber keinen Anlaß geben, das Tier vom Verkauf

auszuschließen, müssen vor der Versteigerung bekanntgegeben werden. Erkennbar kranke oder krankheitsverdächtige Tiere werden nicht gekört bzw. eingestuft und sind vom Verkauf als Zucht- oder Nutztier ausgeschlossen. Sollte am Versteigerungsort eine Seuche ausbrechen, so können an den Verband keine Schadenersatzansprüche gestellt werden.

3. Wer ein Tier anlässlich der Versteigerung erwerben will, hat dies bei der Vorführung des betreffenden Tieres durch deutliches Erheben des hierfür ausgegebenen Winkers anzuzeigen. Der Meistbietende erhält den Zuschlag und ist an sein Gebot gebunden. Der Zuschlagspreis ist der Netto- Kaufpreis, der an den Schweinezuchtverband als Kaufvertragspartner zu leisten ist.

Bei doppeltem Gebot ist die Versteigerung fortzusetzen oder das betreffende Tier ist infolge von Unklarheiten über den Zuschlag nach Ermessen des Versteigerers von Neuem auszurufen.

4. Bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises bleibt der Verband Eigentümer. Der Käufer darf das erworbene Tier nicht weiterveräußern oder verpfänden.
5. Mitbieten oder Mitbietenlassen von Seiten des Verkäufers ist verboten.
6. Der Käufer hat unmittelbar nach erfolgtem Zuschlag bei der Kassa im Büro der Versteigerungshalle die Bezahlung des vollen Kaufpreises inklusive Mehrwertsteuer und Gebühren mittels Lastschriftauftrag vorzunehmen.

Ansprüche irgendwelcher Art aus Mängeln der Tiere, oder aus sonstigen Gründen rechtfertigen nicht die Einbehaltung des Kaufpreises oder Teile von diesem.

7. Für die An- und Verkäufe direkt ab Züchterbetrieb gelten für die Risikoübernahme und Bezahlungsregelungen die gleichen Bestimmungen wie beim Versteigerungsverkauf. Vom Käufer ist die Bezahlung mit Lastschriftauftrag abzuwickeln.
8. Ab der Übergabe des Tieres geht dasselbe auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Verladung erfolgt unter Mithilfe und Kontrolle des Verbandes.

E. Gebührenordnung

1. Die Höhe der vom Verkäufer und Käufer zu entrichtenden Rabatte, Gebühren und sonstiger Beiträge wird jeweils vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Zuchtschweineverkäufe zu registrieren, ausnahmslos nach der Verkaufsrichtlinien des Verbandes abzuwickeln und für alle verkauften Zuchttiere die festgelegten Rabatte und Gebühren an den Verband zu leisten. Die Verheimlichung von Verkäufen und die Angabe unrichtiger Verkaufspreise werden mit einer Geldstrafe in der Höhe des verheimlichten Betrages, bzw. nach den Regeln von Verbandsbeschlüssen, und im Wiederholungsfall durch Ausschluß aus dem Verband geahndet.
3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist von 10 Tagen durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, vom Tage der Übernahme an gerechnet, bis zur tatsächlichen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Restkaufpreises die banküblichen Zinsen zu verlangen.
4. Der Käufer hat auch bei berechtigten Beanstandungen keinen Anspruch auf Erstattung von Gebühren, Spesen und Transportkosten.

F. Schiedsgericht:

1. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Ankaufes bei einer Absatzveranstaltung bzw. bei Ankäufen ab Zuchtbetrieb entstehen, sind grundsätzlich zwischen den Parteien direkt auszugleichen.
2. Ist ein direkter Ausgleich nicht möglich, kann von der Verbandsleitung (nachdem sie beide Parteien gehört hat) ein Ausgleichsvorschlag gemacht werden.
3. Wird trotz intensiv geführter Ausgleichsverhandlungen keine Einigung erzielt, werden alle Streitigkeiten, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf die Zahlung des Kaufpreises oder von Unkosten zufolge Nichtbestehens einer Gewährleistungspflicht gemäß den Verkaufsbestimmungen beziehen, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen im Verbandsbüro einen Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Uneinigkeit wird der Vorsitzende von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestellt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Ausschluß des Rechtsweges.